

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 13.

Dresden, am 23. December

1866.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 18. December 1866.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 111—113. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend (§§. 28 bis 106), und einstimmige Annahme. — Feststellung der Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Die Sitzung wird Nachmittags 5 Uhr 2 Minuten durch den Präsidenten Haberkorn in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Fabrice und des Herrn königl. Commissars Geh. Kriegsraths Mann, sowie in Anwesenheit von 69 Kammermitgliedern eröffnet.

Präsident Haberkorn: Der Herr Secretär wird das Protokoll der Vormittags-Sitzung vorlesen.

(Geschicht durch Secretär Schenk.)

Genehmigt die Kammer das vorgelesene Protokoll? — Genehmigt. — Ich ersuche die Herren Abgg. Kempte und Heinrich, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschicht.)

Die Registrande wird der Kammer vorgetragen werden.

(Nr. 111.) Petition des Directoriums des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge (überreicht vom Herrn Abg. Knechtel), die Reform des Grundsteuergesetzes betreffend.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Knechtel hat die Petition zu der seinigen gemacht. Will die Kammer sie demgemäß der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 112.) Petition der Lohnfuhrwerksbesitzer Jost und Genossen in Dresden um Erhöhung der Vergütung für geleistete Spannfuhren auf 2 Thlr. 15 Ngr. pro Tag.

II. K. (1. Abonnement.)

Präsident Haberkorn: Die Petition hängt mit dem heute auf der Registrande befindlichen Gesetzentwurfe zusammen, welcher der zweiten Deputation unter Vernehmung mit der ersten überwiesen worden ist. Will daher die Kammer auch diese Petition gleicherweise der zweiten Deputation unter Vernehmung mit der ersten überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 113.) Königl. Decret vom 7. December d. J., die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

(Das Decret wird verlesen.)

Präsident Haberkorn: Zum Druck und an die erste Deputation.

Dies waren die Gegenstände der Registrande. — Für die heutige Abend-Sitzung läßt sich Herr Abg. Kretschmar wegen Unwohlseins entschuldigen.

Wir können nun in der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend*), fortfahren. Ich ersuche den Herrn Referenten, den weiteren Vortrag der Kammer zu erstatten.

Referent Dr. Krause:

Zu §§. 28, 29 und 30.

Mit diesen Paragraphen wird das Institut der Ersatzreserve eingeführt. Es unterscheidet sich dasselbe von der Dienstreserve des Gesetzes vom 1. September 1858 (§§. 36 bis 42) dadurch, daß die letztere die Bestimmung hat, dann, wenn die Armee auf den Kriegsfuß trat, zum Erfatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes zu dienen; die Ersatzreserve der §§. 28, 29 und 30 des Entwurfs aber im Frieden, wie im Kriege, zur Ergänzung und zum Erfatze der activen Armee herangezogen werden kann. Die Reihenfolge ihrer Einberufung geschieht nach §. 29 des Entwurfs in gleicher Weise, wie nach §. 42 des Gesetzes vom 1. September 1858 geschah. Die Bestimmung der Ersatzreserve nach §. 29 des Entwurfs ist bedingt durch §. 4 des Entwurfs.

*) Vergl. S.M. I. K. S. 38 flgg. S.M. II. K. S. 178 flgg.